

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) der Natur im Garten Service GmbH

§ 1. Präambel

Die Natur im Garten Service GmbH, FN 320456i, Wasserpark 1, 3430 Tulln, in der Folge „NiG“ genannt, ist berechtigt, die Aktion „Natur im Garten“, die vom Land NÖ initiiert wurde und welche die Ökologisierung von Gärten und Grünräumen, zum Ziel hat, zu betreiben.

Die Kernkriterien der Aktion „Natur im Garten“ legen fest, dass Gärten und Grünräume ohne Pestizide, ohne chemisch-synthetische Dünger und ohne Torf gestaltet und gepflegt werden. Großer Wert wird auf biologische Vielfalt und Gestaltung mit heimischen und ökologisch wertvollen Pflanzen gelegt. NiG beabsichtigt nunmehr, bestimmte Produkte im Zusammenhang mit Garten- und Landschaftsbau, der Anlage, Bewirtschaftung und Pflege von Gärten, Parks und Grünanlagen etc. hinsichtlich ihrer Konformität mit den „Natur im Garten“- Kriterien zu überprüfen und konformen Produkten das „Natur im Garten“- Gütesiegel zu verleihen.

Bei der Überprüfung und Auszeichnung der Produkte wird nicht nur besonderes Augenmerk auf die Konformität der Produkte an sich mit den „Natur im Garten“- Kriterien gelegt, die Produkte werden nach ganzheitlichen Ansätzen in ihrer Gesamtheit, unter Berücksichtigung von Inhaltsstoffen und Verpackung aus dem Blickwinkel ökologischer Nachhaltigkeit und sozialer Gerechtigkeit beurteilt.

Das „Natur im Garten“- Gütesiegel hebt sich von der biologischen Landwirtschaft ab und repräsentiert die Bedürfnisse des ökologisch und naturnahen Gartens und Grünraums.

Vertragspartner profitieren von den vielseitigen Marketingmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeiten von „Natur im Garten“, sämtliche Vertragspartner und ihre mit dem Gütesiegel ausgezeichneten Produkte werden auf der „Natur im Garten“- Website verlinkt gelistet inklusive Produktbeschreibung und Produktabbildung. Die mit dem Gütesiegel ausgezeichneten Produkte werden bei sämtlichen Veranstaltungen von „Natur im Garten“ empfohlen; sämtliche Leistungen von „Natur im Garten“ sind in Anlage 1. dieser AVB dargestellt.

§ 2. Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

2.1. Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen, in der Folge „AVB“ genannt, gelten für sämtliche Verträge über die Verleihung und Nutzung des „Natur im Garten“- Gütesiegels, in der Folge „Gütesiegel“ genannt, durch NiG, an Dritte, sofern sich aus den jeweiligen Einzelverträgen nicht ausdrücklich Abweichendes ergibt.

- 2.2. Hinsichtlich des konkret zu überprüfenden und auszuzeichnenden Produktes wird ein Einzelvertrag, der diesen AVB als Anlage 2.2. angeschlossen ist, abgeschlossen.
- 2.3. Das Gütesiegel wird ausschließlich an Produzenten und Generalimporteure des zu überprüfenden und auszuzeichnenden Produktes verliehen; demgemäß sind Vertragspartner von NiG Produzenten und/oder Generalimporteure. Vertragspartner von NiG werden in der Folge „Zeichennutzer“ genannt.
- 2.4. Die vorliegenden AVB gelten nicht nur für Leistungen im Rahmen des Verleihungsverfahrens des Gütesiegels sondern auch für Folgeleistungen, insbesondere Leistungen im Zusammenhang mit nachträglichen ordentlichen und außerordentlichen Kontrollen etc., auch wenn in den jeweiligen Einzelverträgen die Anwendung dieser AVB für Folgeleistungen nicht explizit vereinbart wird.
- 2.5. NiG kontrahiert ausschließlich auf Grundlage dieser AVB mit dem Zeichennutzer, sofern im jeweiligen Einzelvertrag nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart wird.

§ 3. Ausschluss des Rechtsanspruches

- 3.1. Das Gütesiegel ist ein unabhängiges Gütesiegel, das jenen Produkten der in § 6. genannten Produktgruppen verliehen wird, die den Gütesiegelkriterien entsprechen.
- 3.2. NiG unterliegt keinem Kontrahierungszwang, welcher Art auch immer.
- 3.3. Es bestehen keinerlei wie immer geartete Ansprüche auf Verleihung des Gütesiegels und/oder im Falle der Verleihung auf Verlängerung der ursprünglich festgesetzten Verleihungsdauer.
- 3.4. Der ordentliche Rechtsweg gegen Entscheidungen von NiG, das Gütesiegel zu verleihen oder nicht, im Falle der Verleihung die Verleihungsdauer zu verlängern oder nicht, ist ausgeschlossen.

§ 4. Gütesiegel

- 4.1. Das Gütesiegel ist als Wortbildmarke „Natur im Garten“ geschützt. Der sachliche und geographische Schutzzumfang sowie eine grafische Darstellung der Wortbildmarke sind jeweils Anlage 4.1. zu diesen AVB zu entnehmen.
- 4.2. NiG ist alleiniger Inhaber der sub § 4.1. beschriebenen Marke.

§ 5. Gütesiegelkriterien

5.1. Gütesiegelkriterien sind

5.1.1. die „Natur im Garten“- Kriterien,

- 5.1.1.1. Verzicht auf chemisch-synthetische Pestizide;
 - 5.1.1.2. Verzicht auf chemisch-synthetische Dünger, und
 - 5.1.1.3. Verzicht auf Torf,
- sowie

5.1.2. folgende Kriterien, sofern im jeweiligen Einzelvertrag nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart wurde,:

5.1.2.1. Konformität mit den Kriterien des „Natur im Garten“ Kriterienkataloges gemäß Anlage 5.1.2.1., sohin insbesondere, jedoch nicht ausschließlich mit den Bestimmungen

- der VO (EG) Nr. 834/2007 des Rats vom 28.06.2007 über die ökologische/ biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/ biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 sowie
- der VO (EG) VO Nr. 889/2008 der Kommission vom 05.09.2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/ biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/ biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/ biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle und

5.1.2.2. Konformität mit sämtlichen anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, mit den Bestimmungen

- der VO (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21.10.2009 über das Inverkehrbringen von

Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/ EWG und 91/414/EWG des Rates;

- des Pflanzenschutzmittelgesetzes, der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011, des Düngemittelgesetzes, der Düngemittelverordnung 2004, Pflanzgutgesetz, Saatgutgesetz etc.;
- der Verpackungsverordnung 2014, wobei die Verpackungen zusätzlich frei von halogenierten organischen Materialien und Aerosolen zu sein und über Dosierungshilfen bei Konzentraten zu verfügen haben;

5.1.2.3. gegebenenfalls, falls anwendbar, Vorlage eines geeigneten Abfallwirtschaftskonzeptes, die entfallen kann, wenn Produktionsstätten nachweislich nach EMAS Verordnung registriert oder nach ÖNORM EN ISO 14001 zertifiziert sind, entsprechende Zertifikate und/oder Registrierungsbestätigungen sind bei Antragstellung vorzulegen; die Einhaltung der Auflagen in den Zertifikaten wird kontrolliert;

5.1.2.4. Bestätigung als Nachweis, dass die Regelungen der ordentlichen Entsorgung (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 idF.) eingehalten werden (ARA, Grünpunkt);

5.1.2.5. keinerlei Schaden und/oder Gefährdung von (Nutz-) Organismen, Bodenlebewesen, wildlebenden Tieren, Menschen und/oder Haustieren. NiG behält sich vor, die Art der Ausbringung zu bewerten.

5.2. Die Gütesiegel-Kriterien sub § 5.1. sind – wie sich aus Anlage 5.1.2.1. ergibt - hinsichtlich des Verzichtes auf Torf kritischer als die Bestimmungen der Verordnungen der Europäischen Union, insbesondere VO (EG) Nr. 834/2007, jedoch weniger kritisch in Bezug auf Inhaltsstoffe natürlichen oder naturidentischen Ursprungs, welche sinnvoll (kein Spinnengift) für den naturnahen Garten- und Grünraum sind.. Produkte, Zutaten etc., die in

der Landwirtschaft keine Relevanz haben, für den Naturgarten und Grünraum jedoch sinnvoll und notwendig sind, entsprechen den „Natur im Garten“-Kriterien, auch wenn sie der VO (EG) Nr. 834/2007 nicht entsprechen, unter der Voraussetzung, dass sie natürlichen oder naturidentischen Ursprungs sind.

§ 6. Produktgruppen

Die Verleihung des Gütesiegels kommt für folgende Produktgruppen in Betracht:

- 6.1. Pflanzenschutzmittel gemäß Pflanzenschutzmittelgesetz, Pflanzenschutzmittelverordnung und VO (EG) Nr. 1107/2009;
- 6.2. Mikro- und Makroorganismen – ausgenommen Wirbeltiere – sowie deren Inhaltsstoffe mit allgemeiner oder spezifischer Wirkung gegen Schadorganismen an Pflanzen, Pflanzenteilen oder Pflanzenerzeugnissen, die als „Nützlinge“ unter den Pflanzenschutzmittel bezeichnet werden, im Sinne der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 und der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009;
- 6.3. Pflanzenhilfsmittel gemäß § 2 Abs. 3 des Düngemittelgesetzes 1994, sowie Pflanzenstärkungsmittel;
- 6.4. biotechnischer Pflanzenschutz;
- 6.5. Pflanzenpflegemittel;
- 6.6. Düngemittel im Sinne des Düngemittelgesetzes 1994; bei Düngemittel wird darauf geachtet, dass der Abbau der Inhaltsstoffe keine negativen Auswirkungen auf das Ökosystem und die Menschen hat.
- 6.7. Erden;
- 6.8. Bodenverbesserungs- und Bodenhilfsmittel, pflanzlicher und tierischer Natur
- 6.9. Kompostierungshilfen, pflanzlicher und tierischer Natur;
- 6.10. Pflanzengruppen, und
- 6.11. Gartenhilfen.

§ 7. Verleihungs- und Erneuerungsverfahren

- 7.1. Für die Einleitung des Verleihungsverfahrens ist das Anmeldeformular, das diesen AVB als Anlage 7.1. und integrierender Bestandteil angeschlossen ist, vollständig ausgefüllt und unter Anschluss sämtlicher für die Überprüfung erforderlichen Unterlagen schriftlich mittels Brief, Fax oder E-Mail an NiG zu übermitteln.

- 7.2. Sämtliche dem Anmeldeformular anzuschließenden erforderlichen Unterlagen sind dem Anmeldeformular zu entnehmen.
- 7.3. Für das jeweils zu prüfende und auszuzeichnende Produkt schließt NiG mit dem Zeichennutzer einen Einzelvertrag über die Durchführung der Konformitätsprüfung und die Verleihung des Gütesiegels gesondert ab.
- 7.4. Die Durchführung der Konformitätsprüfung erfolgt durch NiG, wobei es NiG freisteht, die Prüfung durch Dritte vornehmen zu lassen.
- 7.5. Sollten im Zuge der Konformitätsprüfung zusätzlich ergänzende Unterlagen, Informationen etc. erforderlich sein, so sind diese von dem Zeichennutzer binnen einer von NiG zu setzenden angemessenen Frist vorzulegen.
- 7.6. Entspricht das überprüfte Produkt den Kriterien von NiG, übermittelt NiG eine positive Konformitätsbestätigung an den Zeichennutzer, im umgekehrten Fall erfolgt eine negative Konformitätsbestätigung.
- 7.7. Gleichzeitig mit Übermittlung der positiven Konformitätsbestätigung erhält der Zeichennutzer eine Druckfahne des Gütesiegels in der jeweils geltenden Fassung zur Kennzeichnung der Produkte gemäß den Bestimmungen dieser AVB.
- 7.8. Die Gültigkeitsdauer des verliehenen Gütesiegels beträgt, ab dem Datum des Abschlusses des Einzelvertrages 2 (zwei) Jahre.
- 7.9. Nach Ablauf der jeweiligen Gültigkeitsdauer kann das Gütesiegel auf schriftlichen Antrag, der längstens 3 (drei) Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer bei NiG einzubringen ist, erneuert werden. Der Zeichennutzer ist dazu verpflichtet – sofern er das Zeichen weiter für seine Produkte nutzen will – eigenständig, proaktiv und rechtzeitig eine Verlängerung zu beantragen. Die Erneuerung setzt wiederum eine Konformitätsprüfung samt positiver Konformitätsbestätigung voraus.

§ 8. Kontrollen

- 8.1. NiG ist zu periodischen Kontrollen berechtigt, im Falle einer Antragstellung gemäß § 7.9. erfolgt eine neuerliche Konformitätsprüfung, im Falle einer positiven Konformitätsbestätigung können die Produkte für weitere 2 (zwei) Jahre mit dem Gütesiegel ausgezeichnet werden.
- 8.2. Ungeachtet der periodischen Kontrollen gemäß § 8.1. erfolgen zusätzlich außerordentliche Konformitätskontrollen aufgrund von Konsumentenbeschwerden, die begründete Zweifel an der Konformität der Produkte mit den Kriterien hervorrufen.

- 8.3. Ordentliche Kontrollen gemäß § 8.1. erfolgen nach vorangehender schriftlicher Ankündigung an die zuletzt im Einzelvertrag vom Zeichennutzer bekannt gegebenen E-Mail-Adresse, wobei zwischen Absendung des E-Mails und der Durchführung der Kontrolle ein Zeitraum von mindestens 5 (fünf) Arbeitstagen liegen muss.
- 8.4. Der Zeichennutzer ist zur uneingeschränkten Mitwirkung bei Durchführung der ordentlichen und außerordentlichen Konformitätskontrollen durch NiG oder durch von NiG beauftragten Dritten verpflichtet.
- 8.5. Der Zeichennutzer verpflichtet sich dazu, NiG alle zur Kontrolle bzw. Zertifizierung notwendigen Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 9. Weiterentwicklung der Marke/ Erweiterung der Kriterien

- 9.1. NiG ist berechtigt, das Gütesiegel jederzeit grafisch abzuändern und/oder umzugestalten. Diesfalls wird NiG dem Zeichennutzer sämtliche Druckvorlagen etc. des jeweils aktuellen Gütesiegels übermitteln.
- 9.2. Geplante Änderungen des Gütesiegels wird NiG vorab ankündigen, wobei zwischen Vorankündigung und Übermittlung des neuen Gütesiegels ein Zeitraum von mindestens 6 (sechs) Monaten liegen muss.
- 9.3. Ab Übermittlung des abgeänderten Gütesiegels, ist der Zeichennutzer verpflichtet, auf neuen Nachdrucken von Verpackungsmaterialien das neue Gütesiegel-Logo zu verwenden.
- 9.4. Aus der Änderung des Gütesiegels erwachsen dem Zeichennutzer, keine zusätzlichen Kosten von NiG, aber auch keine wie immer gearteten Ansprüche gegen NiG.
- 9.5. NiG behält sich das Recht vor, die Gütesiegelkriterien einseitig und ohne Konsultation der Zeichennutzer abzuändern und/oder zu ergänzen. Eine geplante Änderung und/oder Ergänzung der Kriterien ist dem Zeichennutzer vorab und mit einer ausreichenden Frist für eine allfällige Umstellung von zumindest 12 (zwölf) Monaten anzukündigen. Bestätigt der Zeichennutzer nicht binnen einer Frist von 6 (sechs) Monaten ab Mitteilung über die erfolgte Änderung und/oder Ergänzung der Kriterien nachweislich die Konformität des Produktes auch mit den Kriterien in abgeänderter und/oder ergänzter Fassung ist der Zeichennutzer verpflichtet,
- 9.5.1. innerhalb von 1 (einem) Jahr ab Erhalt der Mitteilung über der Änderung der Gütesiegelkriterien ist eine neue Überprüfung / Kontrolle zur

Bestätigung der Umstellung zu beantragen;

9.5.2. die Nummern der Chargen bekanntzugeben und diese abzuverkaufen, und

9.5.3. die Kennzeichnung weiterer Produkte nachfolgender Chargen mit dem Gütesiegel zu unterlassen.

9.6. Aus der Änderung und/oder Ergänzung der Gütesiegelkriterien kann der Zeichennutzer keine wie immer gearteten Ansprüche gegen NiG geltend machen.

§ 10. Vertragsgebiet

10.1. Das Vertragsgebiet sind jene Länder, in denen das Gütesiegel gemäß § 4. dieser AVB markenrechtlich geschützt ist, sofern sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag keine weitergehende geographische Beschränkung ergibt.

10.2. Jegliche Verwendung des Gütesiegels außerhalb des Vertragsgebietes ist dem Zeichennutzer untersagt.

10.3. Der Zeichennutzer muss eine aktive Bewerbung und/oder einen Aktivverkauf außerhalb des jeweiligen Vertragsgebietes melden.

10.4. Das Anbieten von mit dem Gütesiegel ausgezeichneten Produkten auf der Website und/oder im Webshop des Zeichennutzers gilt nicht als Werbung und/oder Vertrieb des Produktes außerhalb des Vertragsgebietes, auch wenn die Website außerhalb des Vertragsgebietes eingesehen werden kann und über die Website Verkäufe an Käufer erfolgen, die ihren Sitz außerhalb des Vertragsgebietes haben; diesfalls bleibt aber die Verpflichtung des Zeichennutzers gemäß § 13. dieser AVB unberührt und vollinhaltlich aufrecht.

§ 11. Rechtseinräumung

11.1. Der Zeichennutzer ist berechtigt, das Gütesiegel im Vertragsgebiet

11.1.1. zur Auszeichnung von Produkten, und

11.1.2. zu Werbezwecken für die Produkte; zu verwenden.

11.2. Die Rechtseinräumung umfasst nur jene Produkte gemäß § 6., deren Konformität mit den Kriterien sub § 5. im Zuge des Verleihungsverfahrens gemäß § 7. überprüft und bestätigt wurde.

- 11.3. Das Gütesiegel darf nur produktbezogen verwendet werden. Auch die Kommunikation mit dem Gütesiegel darf ausschließlich produktbezogen erfolgen; Unternehmenswerbung ist nicht zulässig.
- 11.4. Dem Zeichennutzer ist es untersagt,
- 11.4.1. das Gütesiegel als Firma, Firmenbestandteil, Domain, Bestandteil einer Domain etc. zu nutzen und/oder registrieren zu lassen und/oder
 - 11.4.2. das Gütesiegel ohne vorherige schriftliche Zustimmung von NiG außerhalb des Vertragsgebietes in irgendeiner Form zu verwenden und/oder
 - 11.4.3. Produkte, deren Konformität nicht bestätigt oder aber im Rahmen von Kontrollen gemäß § 8. aberkannt wurde, mit dem Gütesiegel auszuzeichnen, zu bewerben, zu präsentieren etc.

widrigenfalls ist der Zeichennutzer, ungeachtet allfälliger weitergehender Ansprüche von NiG, zur Zahlung einer verschuldensunabhängigen Pönale in Höhe von EUR 500,00 (Euro fünfhundert) je Verstoß verpflichtet.

- 11.5. Die Rechtseinräumung erfolgt nicht exklusiv.

§ 12. wechselseitige Pflichten

- 12.1. Der Zeichennutzer und NiG erfüllen die ihnen aufgrund der vorliegenden AVB und der Bestimmungen des jeweiligen Einzelvertrages obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers.
- 12.2. Ist die Erfüllung von Pflichten von NiG von der Mitwirkung des Zeichennutzers abhängig, hat NiG solche Pflichten nur zu erfüllen, soweit der Zeichennutzer seine Mitwirkungspflichten und/oder Obliegenheiten erfüllt.
- 12.3. NiG hat ihre Pflichten nur dann zu erfüllen, wenn der Zeichennutzer mit der Erfüllung der ihn treffenden Pflichten nicht im Verzug ist.
- 12.4. Der Zeichennutzer ist weiters verpflichtet
- 12.4.1. das Gütesiegel ausschließlich in der markenrechtlich geschützten Form, wie in Anlage 4.1. dargestellt, sowie in einer Mindestbreite von 2 cm (zwei Zentimeter) auf den Produkten und Unterlagen anzubringen. Die Auszeichnung von Produkten und/oder die Verwendung des Gütesiegels in schwarz/weiß oder in Grauwerten ist nur mit ausdrücklicher, vorheriger und schriftlicher Zustimmung von NiG gestattet.

- 12.5. Darüber hinaus ist der Zeichennutzer verpflichtet, qualitative Änderungen in der Zusammensetzung und/oder Herstellung zertifizierter Produkte unverzüglich unter Abschluss sämtlicher Unterlagen, aus denen die Änderung der Zusammensetzung und/oder Herstellung hervorgeht, schriftlich anzuzeigen.
- 12.6. NiG ist verpflichtet, den markenrechtlichen Bestand des Gütesiegels zu sichern, gegen sämtliche markenrechtliche Angriffe Dritter auf das Gütesiegel gerichtlich und/oder außergerichtlich vorzugehen, und insbesondere die Schutzrechte am Gütesiegel rechtzeitig zu verlängern.
- 12.7. Werden Produkte mit dem Gütesiegel ausgezeichnet und/oder wird das Gütesiegel zu Werbezwecken verwendet, hat der Zeichennutzer ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Dritte durch die Verwendung des Gütesiegels in keinem Fall Ansprüche gegen NiG erheben können.

§ 13. Angriffe auf das Gütesiegel

- 13.1. Zeichennutzer ist verpflichtet, das Gütesiegel gegen Angriffe zu verteidigen und alles vorzukehren, um den markenrechtlichen Bestand des Gütesiegels aufrechtzuerhalten.
- 13.2. Der Zeichennutzer ist weiters verpflichtet, sämtliche markenrechtliche Angriffe auf das Gütesiegel unverzüglich NiG bekanntzugeben und bei Gefahr in Verzug, selbst – sofern gesetzlich möglich - Schutzrechtsverletzungen außergerichtlich und/oder gerichtlich zu verfolgen.
- 13.3. Der Zeichennutzer ist verpflichtet, jegliche Angriffe auf das Gütesiegel sowie Handlungen zu unterlassen, durch die die Markenrechte von NiG beeinträchtigt werden könnten.

§ 14. Gewährleistung und Haftung

- 14.1. Der Zeichennutzer und NiG erbringen die gegenseitigen Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers gemäß den Festlegungen in den vorliegenden AVB und Einzelverträgen.
- 14.2. Der Zeichennutzer und NiG haften für das Verhalten von Mitarbeitern, Subunternehmern und anderen beauftragten Dritten wie für eigenes Verhalten iSd § 1313a ABGB.
- 14.3. Der Zeichennutzer leistet Gewähr, dass
- 14.3.1 durch dessen Verwendung des Gütesiegels, sei es zur Produktauszeichnung oder zu Werbezwecken etc., weder das Ansehen des Gütesiegels noch jenes von NiG

und/oder der Aktion „Natur im Garten“ Schaden nimmt;

- 14.3.2 mit dem Gütesiegel ausgezeichnete Produkte und Werbelinien jeweils den geltenden und bekannt gegebenen Kriterien vollinhaltlich entsprechen und dem Zweck des Gütesiegels nicht zu widerlaufen.
- 14.4. Der Zeichennutzer haftet für sämtliche Schäden, die Dritte im Zusammenhang mit seinen Produkten erleiden. Eine Haftung von NiG gegenüber Dritten wird ausdrücklich ausgeschlossen. Sollte NiG von Dritten aus Schäden, die diese im Zusammenhang mit dem Produkt erleiden, in Anspruch, aus welchem Grund auch immer, genommen werden, so sichert der Zeichennutzer NiG volle Klag- und Schadloshaltung zu.
- 14.5. NiG leistet Gewähr, dass
 - 14.5.1. NiG frei über das Gütesiegel und die Nutzungsrechte des Gütesiegels verfügen kann;
 - 14.5.2. das Gütesiegel und/oder dessen Nutzung nach bestem Wissen und Gewissen keine Rechte Dritter verletzt, und
 - 14.5.3. NiG keine Umstände bekannt sind, die der tatsächlichen Nutzung des Gütesiegels entgegenstehen.
- 14.6. Für den Fall, dass eine der vorstehenden Zusicherungen unrichtig sein sollte, haftet NiG ausschließlich für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.
- 14.7. NiG verpflichtet sich, dem Zeichennutzer all jene Schäden zu ersetzen, die diesem aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der NiG aufgrund dieser AVB und dem jeweiligen Einzelvertrag obliegenden Verpflichtungen entstehen.
- 14.8. In keinem Fall haftet NiG jedoch gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Personen, die das mit dem Gütesiegel ausgezeichnete Produkt vom Zeichennutzer erworben haben, der Haftungsausschluss bezieht sich auf Wiederverkäufer, Zwischenhändler, Konsumenten etc. Sollte NiG dennoch von Dritten wegen Fehlerhaftigkeiten des mit dem Gütesiegel ausgezeichneten Produktes in Anspruch genommen werden, so ist der Zeichennutzer verpflichtet
 - 14.8.1. NiG beizustehen und alles notwendige und mögliche vorzukehren um den Anspruch des Dritten abzuwehren;
 - 14.8.2. gelingt dies nicht, ist NiG völlig schad- und klaglos zu halten.

§ 15. Übertragbarkeit, Sublizenzen

- 15.1. Der Zeichennutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Einzelvertrag ohne Zustimmung von NiG teilweise oder gänzlich an Dritte zu übertragen.
- 15.2. Eine Weitergabe, Sublizenzierung etc. des Gütesiegels durch den Zeichennutzer an Dritte ist unzulässig. Im Falle eines Verstoßes ist der Zeichennutzer, ungeachtet weitergehender Ansprüche von NiG, zur Zahlung einer verschuldensunabhängigen Pönale in Höhe von EUR 5.000,00 (Euro fünftausend) je Verstoß verpflichtet ist.

§ 16. Entgelt

- 16.1. Höhe und Art des Entgelts, entweder in Form eines Pauschalbetrages oder aber eines produktumsatzabhängigen Entgelts von 0,3% (nullkommadrei Prozent), wird im jeweiligen Einzelvertrag festgesetzt. Dazu werden im ersten Jahr einmalig Registrierungskosten verrechnet, deren Höhe in der Anlage 2.2. festgesetzt ist.
- 16.2. Mit dem Entgelt ist die Verleihung des Gütesiegels, somit einschließlich der Kosten der Konformitätsprüfung und -bestätigung abgegolten.
- 16.3. Im Entgelt gemäß § 16.1. enthalten sind die Kosten der regelmäßigen Konformitätsprüfung § 8.1., jedoch nicht die Kosten für außerordentliche Kontrollen gemäß § 8.2. Diese sind gesondert von NiG vorzuschreiben und vom Zeichennutzer zu ersetzen. Die Kosten werden nach tatsächlichem Aufwand mit einem Stundensatz von EUR 95,00 (Euro fünf- undneunzig) zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe abgerechnet.
- 16.4. Das Entgelt, zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe, ist vom Zeichennutzer bis längstens 30 (dreißig) Tage nach dem Jahresabschluss zur Zahlung fällig, wobei Verzugszinsen in Höhe von 8% (acht Prozent) über dem jeweiligen Basiszinssatz vereinbart sind. NiG verpflichtet sich, dem Zeichennutzer eine den Regelungen des § 11 UStG entsprechende Rechnung zu legen.
- 16.5. Der Zeichennutzer ist nicht berechtigt, Forderungen gegen NiG, welcher Art auch immer, mit Gegenforderungen von NiG aufzurechnen, es sei denn, die Forderungen vom Zeichennutzer sind von NiG dem Grunde und der Höhe nach schriftlich anerkannt oder durch ein österreichisches Gericht rechtskräftig und vollstreckbar festgestellt.

16.6. Allfällige mit der Errichtung und Vergebüh-
rung der Einzelverträge verbundenen Kosten
und Gebühren, ebenso Kosten für die per-
sönliche Rechtsvertretung, hat der Zeichen-
nutzer aus Eigenem zu tragen. Sollte NiG
aus solchen Titeln in Anspruch genommen
werden, so sichert der Zeichennutzer volle
Schad- und Klagelohaltung zu.

angemessener Nachfristsetzung
nicht ordnungsgemäß nachkommt;

§ 17. Übergang der Rechte und Pflichten

17.1. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten
aus diesen AVB und dem jeweiligen Einzel-
vertrag gehen auf die jeweiligen Rechtsnach-
folger, unabhängig davon, ob es sich um
Einzel- oder aber Gesamtrechtsnachfolge
handelt, über.

18.3.2. mit dem Gütesiegel ausgezeichnete
Produkte außerhalb des Vertrags-
gebietes verkauft, präsentiert
und/oder bewirbt;

18.3.3. Produkte mit dem Gütesiegel aus-
zeichnet, präsentiert und/oder be-
wirbt, die nicht den Gütesiegelkrite-
rien entsprechen;

17.2. NiG und der Zeichennutzer verpflichten sich
wechselseitig die vorliegenden AVB und den
jeweiligen Einzelvertrag allfälligen Rechts-
nachfolgern zur Kenntnis zu bringen, und, so-
fern erforderlich, auf diese zu überbinden,
der jeweils andere Vertragsteil ist von der
vollständigen Überbindung in Kenntnis zu
setzen.

18.3.4. den Herstellungsprozess, die Re-
zeptur etc. des mit dem Gütesiegel
ausgezeichneten Produktes derge-
stalt abändert, dass das Produkt
nicht mehr den Gütesiegelkriterien
entspricht;

17.3. Sollte es zu einer Rechtsnachfolge kommen,
unabhängig davon, ob es sich um eine Ein-
zel- oder Gesamtrechtsnachfolge handelt,
sind sowohl der ursprüngliche, als auch der
neue Zeichennutzer verpflichtet, binnen 10
(zehn) Banktagen ab Wirksamwerden der
Rechtsnachfolge eine entsprechende Mittei-
lung an NiG zu übermitteln. Unabhängig da-
von, ob es sich um eine Einzelrechtsnachfol-
ge oder aber eine Gesamtrechtsnachfolge
handelt, ist NiG berechtigt, binnen 20 (zwan-
zig) Banktagen ab Einlangen der Mitteilung
der Fortsetzung des Vertragsverhältnisses zu
widersprechen, der Einzelvertrag endet dies-
falls.

18.3.5. gegen die jeweils gültigen Grunds-
ätze der Aktion „Natur im Garten“
verstößt;

18.3.6. eine vertragswidrige Nutzung des
Gütesiegels durch den Zeichennut-
zer erfolgt, oder aber der Zeichen-
nutzer die Marke an sich angreift;

18.3.7. entgegen der Bestimmung des § 15.
dieser AVB seine Rechte und Pflich-
ten aus den AVB und dem Einzel-
vertrag ohne Zustimmung von NiG
teilweise und/oder gänzlich an Dritte
überträgt und/oder Sublizenzen er-
teilt;

18.3.8. ein sonstiges Verhalten setzt, wel-
ches es NiG unmöglich macht, ihren
vertraglichen Verpflichtungen nach-
zukommen;

18.3.9. gegen sonstige wesentliche Best-
immungen dieser AVB oder des
Einzelvertrages verstößt;

§ 18. Beginn und Ende des Einzelvertrages

18.1. Der jeweilige Einzelvertrag beginnt mit dem
auf die beiderseitige Unterfertigung des Ein-
zelvertrags folgenden Kalendertag, es sei
denn, im Einzelvertrag wird ein anderer Ver-
tragsbeginn festgelegt, und endet mit Ablauf
der jeweils festgesetzten Laufzeit, ohne dass
es einer gesonderten Kündigung der Ver-
tragsparteien bedarf.

18.3.10. trotz schriftlicher Abmahnung und
Nachfristsetzung von 14 (vierzehn)
Tagen mit seinen Zahlungsverpflich-
tungen mehr als 3 (drei) Monate in
Verzug ist oder

18.3.11. aus welchen Gründen auch immer,
nicht mehr in der Lage ist, diesen
Vertrag zu erfüllen.

18.2. Unbeschadet anders lautender einzelvertrag-
licher Festlegungen bleibt das Recht beider
Vertragsteile zur Auflösung des Vertrages
aus wichtigem Grund unberührt.

18.4. Ein wichtiger Grund für den Zeichennutzer
liegt insbesondere vor, wenn

18.3. Ein wichtiger Grund für NiG liegt insbesonde-
re vor, wenn der Zeichennutzer

18.4.1. NiG gegen ihre Verpflichtung zur
Verlängerung der Markenschutz-
rechte verstößt, oder

18.3.1. seinen Mitwirkungspflichten im Zuge
der Konformitätsprüfung und/oder
Kontrollen im Sinne des § 8. trotz

18.4.2. die Marke, während aufrechter Ver-
tragsdauer aus welchem Grund
auch immer, gelöscht wird.

§ 19. Folgen bei Beendigung

- 19.1. Wird der Einzelvertrag, aus welchem Grund auch immer, beendet, ist der Zeichennutzer verpflichtet, unverzüglich bekanntzugeben, welche Produkte noch mit dem Gütesiegel ausgezeichnet sind. Die Auszeichnung weiterer Produkte mit dem Gütesiegel ist unzulässig.
- 19.2. Die Bekanntgabe hat die ausgezeichneten Produkte nach Gattung, Anzahl und Standort, unter Bekanntgabe der Chargennummer, aufzulisten.
- 19.3. Der Zeichennutzer hat die Produkte innerhalb eines Zeitraumes von längstens 12 (zwölf) Monaten ab Beendigung des Einzelvertrages abzuverkaufen, sofern sich die Vertragsteile nicht auf eine kürzere Frist einigen.
- 19.4. Nach Ablauf dieser Frist ist der Zeichennutzer die Verwendung des Gütesiegels untersagt.
- 19.5. Für den Fall, dass NiG den gegenständlichen Vertrag durch einseitige Erklärung wegen Vorliegen eines Auflösungsgrundes gemäß § 18.4. aufgelöst hat, ist dem Zeichennutzer jede wie immer geartete Verwendung des Gütesiegels ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsauflösung untersagt. Dies gilt insbesondere für die Präsentation, den Verkauf und/oder die Bewerbung von Produkten, die mit Gütesiegel ausgezeichnet sind.
- 19.6. Für den Fall, dass NiG den gegenständlichen Vertrag durch einseitige Erklärung wegen Vorliegens eines Auflösungsgrundes gemäß § 18.4.2. bis § 18.4.5. aufgelöst hat, ist Zeichennutzer, ungeachtet weitergehender Ansprüche von NiG, überdies zur Zahlung einer verschuldensunabhängigen Pönale in Höhe von EUR 10.000,00 (Euro zehntausend) je Verstoß verpflichtet.

§ 20. Geheimhaltungsverpflichtung

- 20.1. Die Vertragsteile verpflichten sich wechselseitig die Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Partei, die einem Vertragsteil aufgrund dieses Vertragsverhältnisses bekannt werden, geheim zu halten.
- 20.2. Dies trifft insbesondere für alle Informationen zu, welche die Vertragsteile über die Produkte, deren Zusammensetzung sowie die Marke, Kunden oder Vertragspartner in Erfahrung bringen.
- 20.3. Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch für die jeweiligen Arbeitnehmer bzw. sind von den Vertragsteilen auf beauftragte Dritte zu überbinden.

- 20.4. Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht auf unbegrenzte Zeit über die Beendigung des Vertrages fort.
- 20.5. Von der Geheimhaltungsverpflichtung ausgenommen sind Informationen, die
 - 20.5.1. allgemein bekannt oder leicht zugänglich sind;
 - 20.5.2. einem Vertragsteil bereits vor Vertragsabschluss nachweislich bekannt waren und/oder
 - 20.5.3. die einen Vertragsteil aufgrund gesetzlicher Verpflichtung (zur Wahrung seiner Interessen) im Zuge eines gerichtlichen/behördlichen Verfahrens offenzulegen hat.

§ 21. Sonstiges

- 21.1. Die AVB und die jeweiligen Einzelverträge und Anlagen geben den Willen der Vertragsteile vollständig wieder, es existieren keine wie immer gearteten, darüber hinausgehenden Vereinbarungen.
- 21.2. Änderungen dieser AVB und des jeweiligen Einzelvertrages bedürfen der Schriftform, dies gilt insbesondere auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis.
- 21.3. Für den Fall, dass eine Bestimmung oder mehrere Bestimmungen dieser AVB und/oder des Einzelvertrages nichtig und/oder nicht durchführbar sein sollten, berührt dies nicht den aufrechten Bestand und/oder Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen dieser AVB und/oder des Einzelvertrages. Anstelle der nichtigen und/oder nicht durchführbaren Bestimmung tritt eine Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Willen der Vertragsteile am ehesten entspricht. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese AVB und/oder der Einzelvertrag Regelungslücken enthalten sollten. Diesfalls gilt eine Bestimmung als vereinbart, die die Vertragsteile aus wirtschaftlicher Sicht vereinbart hätten, wäre die Regelungslücke von Anfang an erkannt worden.
- 21.4. Diese AVB und der jeweilige Einzelvertrag unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss sämtlicher Kollisionsnormen.
- 21.5. Für Streitigkeiten aus und/oder im Zusammenhang mit diesen AVB oder eines Einzelvertrages wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Tulln vereinbart.

- 21.6. Änderungen der AVB werden dem Zeichennutzer bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn der Zeichennutzer den geänderten AVB nicht schriftlich binnen 14 (vierzehn) Tagen ausdrücklich widerspricht. Widerspricht der Zeichennutzer den geänderten AVB, so gilt der Widerspruch als Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 18.4.
- 21.7. Schriftliche Mitteilungen, die in diesen AVB, dem jeweiligen Einzelvertrag oder im Gesetz vorgesehen sind, können per Brief, E-Mail oder Telefax an die jeweils im Einzelvertrag bekanntgegebene Zustelladresse zugestellt werden, wobei Erklärungen, die die ordentliche Kündigung des Vertrages oder dessen einseitige Auflösung zum Gegenstand haben, stets mittels eingeschriebenem Brief zu erfolgen haben.
- 21.8. Ändert sich die Zustelladresse eines Vertragsteiles, so ist dies dem anderen Vertragspartei schriftlich mitzuteilen, die Änderung der Anschrift wird 2 (zwei) Wochen nach Zugang der Mitteilung an die jeweils andere Vertragspartei wirksam.
- 21.9. Schriftliche Mitteilungen, die an die letztgültige Zustelladresse des jeweils anderen Vertragsteiles abgesandt worden sind, gelten 3 (drei) Werktagen nach der Absendung als zugestellt, es sei denn, dass eine frühere Zustellung nachweislich ist, diesfalls ist die schriftliche Mitteilung mit diesem Datum zugegangen.
- 21.10. Anlagen gelten als integrierende Bestandteile dieser AVB und sind wie diese auszulegen:
- 21.10.1. Anlage 1.: Leistungsbeschreibung von „Natur im Garten“;
- 21.10.2. Anlage 2.2.: Einzelvertrag;
- 21.10.3. Anlage 4.1.: Darstellung der Marke;
- 21.10.4. Anlage 5.1.2.1: „Natur im Garten“-Kriterien-Katalog;
- 21.10.5. Anlage 7.1.: Anmeldeformular.